



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 25.06.2008 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

319. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft“ ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Deutsche Philologie studieren, Grundkenntnisse in den Bereichen „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“ und „Germanistische Sprachwissenschaft“ zu vermitteln.

Aufbauend auf sprachwissenschaftlichem Basiswissen sollen die Studierenden zu einer fundierten Differenzierung zwischen Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache hingeführt werden, die Außenperspektive der deutschen Sprache (Kontrastivität und Interkulturalität) kennen lernen und sich darüber hinaus die wichtigsten sprachwissenschaftlichen Grundbegriffe sowie die wichtigsten Grundbegriffe des Praxisfeldes Deutsch als Fremd- und Zweitsprache aneignen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum kann in zwei Semestern absolviert werden.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der *Deutschen Philologie* betreiben, gewählt werden.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus einem Modul.

M 01

15 ECTS

Modulziele: Die Studierenden sollen einerseits zu einer fundierten Differenzierung zwischen Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Zweitsprache und Deutsch als Fremdsprache hingeführt werden. Zum anderen sollen sie die Außenperspektive der deutschen Sprache (Kontrastivität und Interkulturalität) kennen lernen. Damit verbunden ist die Aneignung wichtiger Grundbegriffe des Praxisfeldes Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache. Die sprachwissenschaftliche Basis dafür soll im Rahmen der Vorlesung „Germanistische Sprachwissenschaft“ geschaffen werden. Ein zusätzlicher Einblick in spezifisch germanistisch-sprachwissenschaftliche Problemstellungen soll durch das Erstellen eines Portfolios „Germanistische Sprachwissenschaft“ gewonnen werden.

VO Germanistische Sprachwissenschaft	4 ECTS
VO aus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	4 ECTS
VO aus Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	4 ECTS
Modulportfolio*	3 ECTS

*Die auf 14 ECTS fehlenden Leistungspunkte erwerben die Studierenden durch Erstellen eines Modulportfolios. Ein Modulportfolio besteht aus einer oder mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (ausgewählte Diskussionsbeiträge, Archiv-Recherchen, Erstellung einer Bibliografie, o. Ä.) sowie einer Reflexion über den thematischen Zusammenhang der Lehrveranstaltungen. Das Modulportfolio wird von einem Lehrenden der Vorlesungen aus dem Bereich „Germanistische Sprachwissenschaft“ beurteilt.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Faches unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c